



Mitteilung

Studienjahr 2018/2019 - Ausgegeben am 15.05.2019 - Nummer 148

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Curricula

148 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das PhD-Studium Theological Studies sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Englische Übersetzung: Curriculum for the PhD programme in Theological Studies and the doctoral programme in Protestant Theology and the doctoral programme in Catholic Theology

Der Senat hat in seiner Sitzung am 9. Mai 2019 die von der gemäß § 25 Abs 8 Z 3 und Abs 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission am 29. April 2019 beschlossene 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums für das Doktoratsstudium für das PhD-Studium Theological Studies sowie für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie und das Doktoratsstudium Katholische Theologie, veröffentlicht am 21.06.2012 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 34. Stück, Nummer 210, 1. (geringfügige) Änderung veröffentlicht am 24.06.2013 im Mitteilungsblatt der Universität Wien, 32. Stück, Nummer 203 in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen sind das Universitätsgesetz 2002 und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele und Qualifikationsprofil

(1) Das Ziel des Doktoratsstudiums Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudiums Katholische Theologie bzw. PhD-Studiums Theological Studies an der Universität Wien ist die Vorbereitung auf eine wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich der evangelischen Theologie bzw. der katholischen Theologie bzw. der interdisziplinären Forschung in den Bereichen der evangelischen oder der katholischen Theologie. Das Studium bietet eine wissenschaftliche Ausbildung auf internationalem Niveau.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudiums Katholische Theologie bzw. PhD-Studiums Theological Studies an der Universität Wien sind befähigt, den internationalen Standard entsprechende eigenständige Forschungsleistungen im jeweiligen Dissertationsgebiet zu erbringen.

§ 2 Anwendungsbereich und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Dieses Curriculum gilt für Studierende, die eine Dissertation aus einem der folgenden Dissertationsgebiete verfassen wollen:

- Theological Studies (protestant)
- Theological Studies (catholic)
- Evangelische Theologie
- Katholische Theologie

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Doktoratsstudium Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudium Katholische Theologie bzw. PhD-Studium Theological Studies ist neben den im UG 2002 normierten allgemeinen Voraussetzungen

a) der Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Diplom- oder Masterstudiums,

b) der Abschluss eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung.

(3) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Doktoratsstudiums abzulegen sind.

(4) Sonderbestimmung für das Doktoratsstudium Katholische Theologie: Studierende, die die grundsätzlichen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und ein kanonisches Doktorat anstreben (siehe § 15), haben Auflagen von bis zu 30 ECTS zu erbringen, sofern sie kein Lizentiat der Katholischen Theologie erworben haben.

§ 3 Qualitative Zulassungsbedingungen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber für das Doktoratsstudium Evangelische Theologie bzw. Doktoratsstudium Katholische Theologie bzw. PhD-Studium Theological Studies haben sich darüber hinaus folgendem besonderen Zulassungsverfahren zu unterziehen, in dem die qualitativen Bedingungen für die Zulassung überprüft werden.

(2) Die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

a) Adäquate Fach- und Methodenkenntnisse im Hinblick auf das angestrebte Doktoratsstudium und hinsichtlich des intendierten Themenbereichs der Dissertation

b) Motivation und wissenschaftliches Potenzial für die Verwirklichung der geplanten wissenschaftlichen Arbeit und Einbettungsmöglichkeit des Vorhabens in einen aktuellen Forschungsbereich der Universität

(3) Zur Beurteilung dieser Kriterien haben Bewerberinnen und Bewerber insbesondere folgende Unterlagen in Form einer Bewerbungsunterlage vorzulegen:

1. Lebenslauf inklusive allfälliger Publikationsliste und etwaiger Nachweise über die bisherige berufliche Praxis, z.B. Forschungstätigkeiten, sofern sich aus dieser eine besondere Qualifikation im Hinblick auf das in Aussicht genommenen Dissertationsvorhaben ergibt.
2. Motivationsschreiben im Hinblick auf die persönliche Eignung der Bewerberin/des Bewerbers für ein Doktoratsstudium an der Universität Wien.
3. Beschreibung des Dissertationsvorhabens und geplante Anbindung an die Forschung der Universität Wien im gewählten Dissertationsgebiet.
4. Schriftliche Erklärung der Bereitschaft durch eine an der Fakultät als betreuungsberechtigt anerkannte Person mit Berechtigung zur Betreuung einer Dissertation gemäß den Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung, die Betreuung für das in Aussicht genommene Dissertationsvorhaben zu übernehmen. Diese Erklärung ersetzt nicht die offizielle Betreuungszusage und die Genehmigung des Dissertationsvorhabens durch das studienrechtlich zuständige Organ. Bei Vorliegen besonderer Gründe, die die Bewerberin oder der Bewerber darzutun hat, kann von der Vorlage einer solchen Erklärung abgesehen werden.

(4) Das studienrechtlich zuständige Organ kann Richtlinien für die Gestaltung der in Abs 3 genannten Dokumente erlassen und muss diese auf der Website rechtzeitig bekannt geben.

(5) Sofern die schriftlichen Unterlagen zu einer positiven oder negativen Entscheidung über die Erreichung der qualitativen Zulassungsbedingungen nicht ausreichen, kann das studienrechtlich zuständige Organ zusätzlich auch ein Interview mit dem Antragsteller oder der Antragstellerin veranlassen. Die Verwendung von Videokonferenzsystemen und ähnlichen Kommunikationsmedien ist zulässig, wenn die Identität des Antragstellers oder der Antragstellerin zweifelsfrei feststellbar ist. Der Verlauf und die Ergebnisse des Interviews sind zusammenfassend zu protokollieren.

§ 4 Dauer und Umfang

Das Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Jahren.

§ 5 Aufbau des Studiums

(1) Im Rahmen des Studiums sind Leistungen in Lehrveranstaltungen (prüfungsimmanent oder nicht prüfungsimmanent) und im Zusammenhang mit dem Dissertationsvorhaben vorgesehene wissenschaftliche Aktivitäten (z.B. die Teilnahme an Workshops, Präsentationen bei internationalen Kongressen, die fachliche Organisation von wissenschaftlichen Veranstaltungen, wissenschaftliche Praktika, eigene Lehre usw.) zu erbringen.

(2) Der Abschluss des Studiums setzt darüber hinaus das Einreichen eines Antrages auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens beim zuständigen studienrechtlichen Organ, die fakultätsöffentliche Präsentation des Dissertationsvorhabens, die Genehmigung der Dissertationsvereinbarung und deren Einhaltung und die damit verbundenen Berichte über den Studienfortgang, das Abfassen der Dissertation und deren positive Beurteilung und die öffentliche Defensio voraus. Es gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(3) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Evangelische Theologie sind in näherer Ausführung der allgemeinen Bestimmungen in Abs 1 neben der Dissertation Leistungen im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.

(4) Im Rahmen des Doktoratsstudiums Katholische Theologie sind in näherer Ausführung der allgemeinen Bestimmungen in Abs 1 neben der Dissertation Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Diese Leistungen dienen der Förderung von fachlichen, methodischen und sprachlichen Kompetenzen im Hinblick auf das Dissertationsprojekt sowie der Vertiefung in einer weiteren theologischen Disziplin.

(5) Im Rahmen des PhD-Studiums Theological Studies sind in näherer Ausführung der allgemeinen Bestimmungen in Abs 1 neben der Dissertation Leistungen im Umfang von 20 ECTS zu erbringen.

(6) Die genaue Festlegung der Lehrveranstaltungen und allfälliger anderer Leistungen bzw. Konkretisierungen, die mit dem Verfassen und der Betreuung des Dissertationsvorhabens in Verbindung stehen, werden in einer entsprechenden Dissertationsvereinbarung festgehalten.

§ 6 Einreichen eines Dissertationsvorhabens / fakultätsöffentliche Präsentation

(1) Das Dissertationsvorhaben ist von den Studierenden spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahrs des Doktoratsstudiums in Form eines schriftlichen Exposés beim studienrechtlich zuständigen Organ einzureichen und im Rahmen einer öffentlichen Präsentation vorzustellen. Das studienrechtlich zuständige Organ kann für das Exposé formale Vorgaben erlassen, die von den Studierenden einzuhalten sind.

(2) Für die Einreichung und Genehmigung des Dissertationsvorhabens sowie die fakultätsöffentliche Präsentation gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 7 Dissertationsvereinbarung

(1) Für die Dissertationsvereinbarung gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 8 Dissertation

(1) Im Studium ist eine Dissertation zum Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen anzufertigen.

(2) Die abgeschlossene Dissertation ist bei der oder dem Studienpräses zur Beurteilung einzureichen. Diese oder dieser hat die Dissertation zumindest zwei Beurteilerinnen oder Beurteilern zur Begutachtung gemäß dem Studienrechtlichen Teil der Satzung zuzuweisen. Die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers der Dissertation zur Beurteilerin beziehungsweise zum Beurteiler ist in begründeten Fällen zulässig, in diesem Fall ist jedenfalls auch die Beurteilung durch eine fachlich entsprechend ausgewiesene externe Person vorzusehen. Jede Betreuerin oder jeder Betreuer einer Dissertation ist jedenfalls berechtigt, eine Stellungnahme zur Arbeit vorzulegen, die den Beurteilerinnen oder den Beurteilern zur Kenntnis zu bringen ist. Die Beurteilung hat innerhalb von höchstens vier Monaten zu erfolgen.

(3) Wurden zwei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilt eine oder einer der beiden die Dissertation negativ, so hat das studienrechtlich zuständige Organ eine weitere Beurteilerin oder einen weiteren Beurteiler heranzuziehen.

(4) Wurden zwei oder drei Beurteilerinnen oder Beurteiler herangezogen und beurteilen zwei von ihnen die Dissertation negativ, ist das Ergebnis negativ.

§ 9 Defensio

(1) Wurden alle Leistungsnachweise im Sinne des § 5 positiv erbracht und wurde die Dissertation positiv beurteilt, erfolgt eine öffentliche mündliche Abschlussprüfung (Defensio) vor einer Prüfungskommission. Die Defensio beinhaltet die Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit und die Prüfung durch einen Prüfungssenat in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs. Diese Prüfung umfasst das Fach der Dissertation und jene Fächer, die mit ihr in Verbindung stehen.

(2) Die Abschlussprüfung im Doktoratsstudium Evangelische Theologie sieht eine Erörterung der Ergebnisse der Dissertation in Verbindung mit zwei weiteren, vom Dissertanten/ der Dissertantin frei gewählten theologischen Fächern vor.

(3) Die Abschlussprüfung im Doktoratsstudium Katholische Theologie sieht die Erörterung der Ergebnisse des Dissertationsprojekts im Kontext der gesamten Theologie, insbesondere des Dissertations- und des im Rahmen der Dissertationsvereinbarung festgelegten Vertiefungsfachs, vor.

§ 10 Benotung

Für die Benotung gelten die Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 11 Einteilung der Lehrveranstaltungstypen

(1) Für nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Vorlesung (VO):

Eine Lehrveranstaltung, die der Einführung in die wesentlichen Inhalte und Methoden eines Faches dient. Sie geht auf die hauptsächlichen Lehrmeinungen im betreffenden Fach und dessen Teilbereichen ein. Vorlesungen vermitteln den Stoff im Wesentlichen in Vortragsform. Die Leistungsbeurteilung erfolgt anhand einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

(2) Für prüfungsimmanente (pi) Lehrveranstaltungen werden folgende Lehrveranstaltungstypen festgelegt:

Seminar (SE):

Eine in den wissenschaftlichen Diskurs und dessen Argumentationsstruktur einführende prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, wobei die erforderliche Leistung maßgeblich durch die aktive Teilnahme der Studierenden (mündliche oder schriftliche Diskussionsbeiträge, Protokolle) und durch das Verfassen einer kurzen schriftlichen Arbeit ("Seminararbeit") erbracht wird.

Exkursion (EX):

Eine prüfungsimmanente Lehrveranstaltung, die in Form von wissenschaftlichen Lehrausgängen oder Lehrausfahrten zur Veranschaulichung des jeweiligen Wissenschaftsobjektes und der Vertiefung von Kenntnissen vor Ort dient. Die Leistung wird durch die aktive Teilnahme, durch vorbereitende und begleitende mündliche oder schriftliche Beiträge der Studierenden, sowie eine abschließende Reflexion erbracht.

§ 12 Teilnahmebeschränkungen und Anmeldeverfahren

(1) Die maximale Teilnehmerzahl bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen wird nach Maßgabe der finanziellen Bedeckbarkeit mit 25 festgelegt.

(2) Die Modalitäten zur Anmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zur Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen richten sich nach den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die erforderlichen Ankündigungen gemäß den Bestimmungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung vorzunehmen.

(2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

(3) Prüfungsverfahren

Für das Prüfungsverfahren gelten die Regelungen des Studienrechtlichen Teils der Satzung.

(4) Verbot der Doppelanerkennung und Verbot der Doppelverwendung

Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die bereits für das als Zulassungsvoraussetzung geltende Master- oder Diplomstudium absolviert wurden, können im Doktoratsstudium nicht nochmals anerkannt werden.

§ 14 Akademischer Grad

(1) Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Katholischen Theologie

bzw. der Evangelischen Theologie wird der akademische Grad Doktor/in der Theologie, abgekürzt „Dr. theol.“ vergeben.

(2) Absolventinnen und Absolventen des PhD-Studiums Theological Studies wird der

akademische Grad Doctor of Philosophy, abgekürzt „PhD“ vergeben.

§ 15 Sonderbestimmung für das Doktoratsstudium Katholische Theologie

Das Doktoratsstudium Katholische Theologie entspricht zugleich den geltenden Rechtsgrundlagen der römisch-katholischen Kirche für das Hochschulwesen. Es ist durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen als Doktorat anerkannt und verleiht alle mit dem Doktorgrad der Katholischen Theologie verbundenen kirchlichen Rechte.

§ 16 Sonderbestimmung für das PhD-Studium Theological Studies

Dissertationsprojekte im PhD-Studium Theological Studies können wahlweise im Bereich der evangelischen oder der katholischen Theologie angesiedelt werden und unterliegen dem entsprechend der Regelung durch das jeweils zuständige studienrechtliche Organ.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum ist nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien vom 21.06.2012, 34. Stück, Nr. 210, mit 1. Oktober 2012 in Kraft getreten.

(2) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 24.06.2013, 32. Stück, Nr. 203, sind mit 1. Oktober 2013 in Kraft getreten.

(3) Die Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 15. Mai 2019, Nr. 148, Stück 23, tritt mit 1. Oktober 2019 in Kraft und gilt bereits für Zulassungen für das Wintersemester 2019/20. Für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der Änderung mit dem Studium begonnen und bereits eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen haben, gilt abweichend von § 5 auch nach Inkrafttreten der Änderung der in der Dissertationsvereinbarung vereinbarte ECTS-Umfang der zu erbringenden Leistungen.

§ 19 Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Curriculum gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2012/13 das Studium beginnen.

(2) Wenn im späteren Verlauf des Studiums Lehrveranstaltungen, die auf Grund der ursprünglichen Studienpläne bzw. Curricula verpflichtend vorgeschrieben waren, nicht mehr angeboten werden, hat das nach den Organisationsvorschriften der Universität Wien studienrechtlich zuständige Organ von Amts wegen (Äquivalenzverordnung) oder auf Antrag der oder des Studierenden festzustellen, welche Lehrveranstaltungen und Prüfungen anstelle dieser Lehrveranstaltungen zu absolvieren sind.

(3) Studierende, die vor diesem Zeitpunkt das Studium begonnen haben, können sich jederzeit durch eine einfache Erklärung freiwillig den Bestimmungen dieses Curriculums unterstellen.

(4) Das nach den Organisationsvorschriften studienrechtlich zuständige Organ ist berechtigt, generell oder im Einzelfall festzulegen, welche der absolvierten Lehrveranstaltungen und Prüfungen für dieses Curriculum anzuerkennen sind.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
K r a m m e r